

14.11.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 24 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Für den Fall, daß Ziff. 35 oder 36 der Drs. 413/1/84 angenommen wird, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1, Anhang I Nr. 4.1

In Nr. 4.1 wird nach "Waschmitteln;" wie folgt fortgefahren:
"hierzu gehören nicht Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe."

Als Folge wird in Art. 3, § 1 Nr. 21 nach "Waschmitteln;" ebenfalls wie folgt fortgefahren:
"hierzu gehören nicht Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe."

Als weitere Folge wird in Art. 4, Anhang I Nr. 4 die Zeile
"k) Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe"
gestrichen.

Begründung:

Bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe entstehen nur geringe konventionelle Emissionen. Die aufgrund des Atomrechts geforderten technischen Einrichtungen zur Rückhaltung radioaktiver Stoffe stellen gleichzeitig sicher, daß diese konventionellen Emissionen nicht bzw. nur in Spuren weit unter der Schädlichkeitsgrenze in die Umwelt gelangen. Dasselbe gilt, soweit nach § 5 Nr. 1 BImSchG sonstige konventionelle Gefahren abzuwehren sind. Die aufgrund des Atomrechts geforderten Maßnahmen zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr gehen über die Forderungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) hinaus und sichern die Anlagen auch gegen dieses Risiko. Insgesamt werden die Anforderungen des BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen bei Anlagen zur Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe voll durch das Atomgesetz abgedeckt.